

Ueber den Ursprung des Ordens der regulierten Chorherren vom hl. Augustinus.

Von P. Ludger Leonard, O. S. B.

Bei dem Studium der Geschichte des ehemaligen Chorherren- und jetzigen Benedictinerstiftes Seckau legte sich uns mit der Frage nach der Herkunft der Seckauer Chorherren, auf die wir bereits früher in dieser Zeitschrift¹⁾ die Antwort gegeben, naturgemäss zugleich die weitere Frage nahe nach dem Ursprung der regulierten Chorherren vom hl. Augustinus überhaupt. Da dieselbe bekanntlich seit Jahrhunderten viel ventilirt worden, ohne dass selbst heute allgemeine Uebereinstimmung in ihrer Beantwortung herrscht, so sei es gestattet, die Ansicht, zu der wir unsererseits bei unbefangener Prüfung der Frage gelangt sind, nebst unsern Gründen dafür hier in aller Kürze darzulegen.²⁾

Der hl. Augustinus führte seit dem Jahre 388 mit seinen Freunden zu Tagaste ein zurückgezogenes, klösterliches Leben. Als er später Bischof geworden, veranlasste er die Geistlichen, welche seiner Kirche angehörten, mit ihm gemeinsam in seinem Hause zu wohnen und zu speisen, dieselbe einfache Kleidung zu tragen und ein ascetisches Leben zu führen. Dass er jedoch einen eigentlichen Orden gestiftet habe, ist zweifelhaft; nach seinem Tode löste sich wenigstens jene Vereinigung der Priester wieder auf.³⁾ Und als in späteren Jahrhunderten sowohl die Augustiner-Eremiten, als auch die regulierten Chorherren behaupteten, vom hl. Augustinus als Ordensgenossenschaft gestiftet zu sein, bis nach längerem Streite Papst Sixtus IV. im Jahre 1472 beiden Parteien Stillschweigen darüber auferlegte, wurde ausserhalb der streitenden Orden beiden Ansichten entschieden widersprochen und darauf hingewiesen, dass die Geschichte mehr als 700 Jahre von einer Ordensstiftung des hl. Augustinus schweige.⁴⁾

1) Jahrg. X, Heft II, S. 202 ff.

2) Vgl. Eusebius Amort, *Vetus disciplina Canonicorum regularium et saecularium*, t. I. Ritter, *Der sel. Petrus Fourier* S. 111—180. Binterim, *Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche*. B. 3. und dessen *Literaturangaben* S. 317. Kolde, *Die deutsche Augustiner-Congregation* und Johann von Staupitz, 1. Cap. Der Verfasser hat freilich nur die Augustiner-Eremiten im Auge. Vgl. auch die verschiedenen bezügl. Artikel im *Kirchenlexikon* von Wetzler und Welte, 2. Auflage, nebst der dort angegebenen Literatur.

3) Vgl. Thomassin, *Vetus et nova disciplina circa benef. p. I.*, l. 3., cap. 7 ff.

4) Vgl. Baronii, *Annales*. Näheres s. u.

Derselbe grosse Kirchenlehrer hatte im Jahre 423 in einem Briefe den Frauen, die zu Hippo ein zurückgezogenes Leben führten, bestimmte Regeln vorgeschrieben und ausserdem zwei Reden „de moribus clericorum“ hinterlassen. Aus diesen Reden und jenem Briefe ist die sog. „Regel des hl. Augustinus“ später zusammengesetzt worden, und ebensowenig als die sog. erste und zweite ist demgemäss auch die dritte, gegenwärtig von verschiedenen Congregationen befolgte, von ihm in der vorliegenden Form verfasst.¹⁾

Mit der Einführung dieser Regel hat es folgende Bewandniss: Als Bischof Chrodegang von Metz das weltliche Leben mancher Cleriker seiner Diöcese sah, beschloss er um das Jahr 766, ein geregeltes Leben seines Clerus mit bestimmten canonischen Andachtsübungen und gemeinsamen Wohnungen wieder einzuführen. Er gab also seinen Priestern eine Regel in 34 Bestimmungen, die er als Benedictiner vorzugsweise auch der Regel des hl. Benedictus entnahm. Sein Schüler, der Diakon Amalarius, ergänzte und verbesserte dieselbe später. Das Beispiel des hl. Chrodegang fand bald viele Nachahmer, nicht nur in Frankreich, sondern auch in Deutschland, Italien und in den übrigen christlichen Ländern. Die ursprüngliche Einfachheit und Strenge

¹⁾ Thomassin, l. c. p. I. lib. 3. c. 11; Holsten, Codex regularum monasticorum et canonicorum I. S. 347: „Omnes viri eruditi in hoc collimant, quod sanctissimus ille ecclesiae doctor (i. e. Augustinus) nullam pro monachis vel canonicis scripserit regulam proprie sic dictam; Hergenröther, Handb. der allgem. Kirchengeschichte I. S. 850; Alzog, Handb. der Universal-Kirchengeschichte I. S. 683; Brück, Lehrb. der Kirchengeschichte S. 479, Anm. 1; Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes I. S. 566, Anm. 2; Heuser, im Kirchenlexikon von Wetzer und Welte II. Sp. 1829; Fritz (Bauer S. J.) ebd. I. Sp. 1656; Kolde, Die deutsche August.-Congr., dessen Ansichten wir sonst allerdings nicht immer theilen, sagt darüber S. 5: „Unter dem Namen regula S. Augustini sind uns drei resp. vier Schriftstücke überliefert. Das erste . . . dem 211. Briefe Augustins (Opp. II., 595 sqq.) entnommen, ist für Frauen bestimmt und wahrscheinlich der Grundstock der übrigen drei gewesen (so schon Bellarmin, De script. eccl. [Col. 1684], p. 96: ex tribus regulis sola tertia est certa St. Augustini sed foeminis data, non viris: habetur enim in epistola 109 (211), reliquae duae non videntur Augustini). Die als dritte angeführte längere (bei Holsten II, 123) ist immer dann gemeint, wenn von der regula St. Augustini schlechthin gesprochen wird. Wann sie entstanden ist, lässt sich nicht mehr nachweisen. Nach Rettberg (Schmidts Kirchengesch. VI, 487) wäre sie erst nach Peter Damiani († 1072) entstanden. Nachdem dieser schon vielfach von der Regel Augustins gesprochen, habe man sie endlich aus den (unechten) Sermonen des Augustin zusammengesetzt, um für die gänzliche Armuth der Canoniker ein ausdrückliches Document zu haben . . . Der Name Augustins wird zuerst in Verbindung gebracht mit der geschärften Regel für die Canoniker bei der Errichtung dreier Stifter durch den Bischof Altmann von Passau; vgl. Schröckh, Kirchengesch. XXVII, 224.“ — Für die Aechtheit der Regel treten u. a. besonders ein: Amort, Vetus disciplina . . . S. 121 ff.; Ritter, Petrus Fourier S. 128 ff.

erhielt sich jedoch nicht in jenen Genossenschaften, deren Auflösung im 9. und 10. Jahrhundert besonders durch den mit dieser Lebensweise nicht verträglichen Besitz von Privatvermögen¹⁾ der einzelnen Mitglieder und durch die in Folge grossen Reichthums eingerissene Erschlaffung herbeigeführt ward. Das Vermögen der Capitel wurde nach Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens in bestimmte Präbenden vertheilt, und jeder Canonikus erhielt eine eigene Wohnung.

Da brachte im 11. Jahrhundert die reformatorische Bewegung der Zeit auch auf diesem Gebiete eine glückliche Reaction. Seit dem Jahre 1040 wurden wieder neue Capitel mit gemeinsamem Leben gestiftet. Aber in der Erkenntnis, die man gewonnen, dass das Privatvermögen der Einzelnen eine grosse Gefahr für den Bestand des gemeinsamen Lebens bilde, erhoben nun die beiden römischen Concilien von 1059 und 1063 nicht bloss die *vita canonica* mit Gemeinsamkeit der kirchlichen Einkünfte zum strengen Gesetz, sondern fügten ihren Dekreten auch die ernste Ermahnung und Bitte bei, über dies Gebot hinauszugehen und nach der vollkommenen Gemeinsamkeit der Apostel zu streben, also alles Sondervermögen aufzugeben.²⁾ Manche folgten dieser Mahnung zur vollständigen Gemeinsamkeit mit persönlicher Armuth.

Wie diese neue Lebensweise sich an das Beispiel des hl. Augustinus anschloss, so nahm man auch aus dessen Schriften die Lebensnorm und nannte, wie oben gesagt, die so complicirten Bestimmungen sehr bald, theils um ihr Ansehen zu erhöhen, theils um der Regel des hl. Chrodegang und seiner Nachahmer eine andere entgegenzusetzen, die Regel des hl. Augustinus.³⁾ Dies that vielleicht zuerst der Erzbischof Gervasius von Rheims im Jahre 1067.

So bildeten sich also in verschiedenen Diöcesen die ersten Augustiner Chorherren. Um diese ihre Lebensweise gegen die menschliche Wankelmüthigkeit besser zu schützen, verwandelten sich diese Vereinigungen im Laufe des 12. Jahrhunderts durch Ablegung des Gelübdes der evangelischen Armuth, wie überhaupt durch Annahme der Ordensgelübde in regulierte Chorherrenstifte nach der Regel des hl. Augustinus, also in eigentliche Ordensgenossenschaften.⁴⁾ Die erste Erwähnung der Regel des hl. Augustinus für eine solche Ordens-

1) Binterim, Denkwürdigkeiten etc. III. S. 336.

2) Vgl. Ritter, Petrus Fourier S. 141 ff.

3) Thomassin, l. c. I, l. 3, c. 11.

4) Thomassin, l. c. I, l. 3, c. 11.

genossenschaft ist unseres Wissens jene vom Jahre 1107 für die Propstei Arovaise in der Diöcese Arras.¹⁾

Diese regulierten Chorherrenstifte hatten einstweilen unter sich noch keinen näheren Zusammenhang, entwickelten sich jedoch bald zu einzelnen grösseren Congregationen, indem aus den berühmteren und eifrigeren Häusern Mitglieder zur Gründung neuer oder zur Reformation bestehender Stifte entnommen wurden. Eine der bedeutendsten dieser Congregationen ist die lateranensische, welcher Seckau und Vörau später angehörten, ferner die Congregation von Marbach bei Colmar im Elsass, von St. Viktor in Paris u. a. m.

Das ist nach der Ueberzeugung, die wir nunmehr gewonnen, in den Hauptzügen die historische Entwicklung der Augustiner Chorherren bis zur Bildung von Ordensgenossenschaften und Congregationen. Dieser Ansicht steht nun aber eine andere gegenüber, die vorzugsweise von den Mitgliedern des Ordens selbst vertreten wird. „Die Lösung der Frage, zu welcher Zeit der Orden der regulierten Canoniker entstanden sei, ist mit vielen Schwierigkeiten verbunden, und sind daher die Urtheile der Gelehrten hierüber sehr verschieden.“ So sagt Ritter in seinem 1855 herausgegebenen Werke über den seligen Petrus Fourier. Er selbst hat dann eben dort ausführlicher, als unseres Wissens sonst jemand in unserem Jahrhundert, diese Frage besprochen, und zeigt dabei eine grosse Kenntnis und fleissige Benützung der einschlägigen Literatur. Selbst ein Augustiner Chorherr, hält er die Tradition seines Ordens aufrecht und stützt sich in seiner Beweisführung hauptsächlich, wie natürlich, auf seine beiden berühmten Ordensbrüder: Amort, *Vetus disciplina Canonicorum regul. et saecul.*, und Gabriel Pennot, *Generalis totius sacri ordinis Clericorum Canonicorum historia tripartita*.

Gemäss dieser Tradition ist der Orden uralt, schon von den Aposteln gegründet, dann durch den hl. Augustinus reformiert und im 11. Jahrhundert resuscitirt. So sehr wir den diesbezüglichen angestregten Bemühungen Ritters unsere Anerkennung zollen, müssen wir gestehen, dass wir uns für seine und Amorts Meinung nicht haben entscheiden können. Der Nachweis, dass die Canoniker der früheren christlichen Jahrhunderte mit den regulierten Augustiner Chorherren des 11. Jahrhunderts und der Folgezeit identisch seien, scheint uns nicht erbracht.

Das Institut der frühern Canoniker war kein klösterliches; jenes Leben nur ein dem klösterlichen ähnliches Leben.

¹⁾ Vgl. J. v. Pflugk Harttung, *Acta pontificum Romanorum*, Bd. I., Urkunde des Papstes Paschal II. 1107, 21. Mai.

„*Monachice vivere*“ und „*canonice vivere*“ bildete immer einen Gegensatz, und ersteres bedeutet für jene Zeit doch nur ganz allgemein: „ein Ordensleben führen.“¹⁾ Ebenso verhält es sich mit „*ordo monasticus*“ und „*ordo canonicus*“, und das Wort „*ordo*“ bedeutet in dieser Verbindung manchmal nichts anderes, als „Ordnung,“ „gemeinsame Observanz.“²⁾

Wiewohl auch die Canoniker zusammen die kirchlichen Tagzeiten beteten, gemeinschaftlichen Tisch mit geistlicher Lesung und gemeinsame Schlafsäle hatten, äusserlich wie die Ordensleute lebten und mit Handarbeit, Studien und den Verrichtungen, die ihren Weihegraden zukamen, sich beschäftigten, so unterschieden sie sich doch von diesen besonders darin, dass sie eigenes Vermögen haben durften.³⁾ Zwar übergaben sie bei ihrem Eintritte ihr Vermögen dem Stifte, behielten jedoch den Genuss der Einkünfte und durften auch die gewöhnlichen Gaben und Stolgebühren für sich annehmen. Eben diese Verbindung einer strengen, auf Enthaltung und Abtödtung gegründeten Lebensweise mit dem Besitze von Privatvermögen, der Mangel eines Gelübdes der evangelischen Armuth und der unter Haus- und Tischgenossen dieser Art erforderlichen äussern Gleichheit führte ja schliesslich im 11. Jahrhundert dahin, die Regel im Sinne der evangelischen Armuth zu verbessern, um so für die Zukunft den früher wiederholt eingetretenen grossen Missständen und einem neuen Verfall vorzubeugen.

Um so weniger konnten wir Ritters Resultat acceptieren, als er selbst zugeben muss, dass die Ansicht, der Orden der regulierten Chorherren sei erst im 11. oder 12. Jahrhundert entstanden, noch die „fast allgemein verbreitete“ sei (S. 117). Auch das folgende Zugeständniss spricht, wie uns scheint, nicht zu seinen Gunsten: „Die päpstlichen Bullen vor dem Jahre 1090 thun der Augustinianischen Regel keiner eigenen und besonderen Erwähnung, sondern sprechen nur von dem gemeinsamen Leben, von der canonischen Regel oder der Regel der Väter. Vom Jahre 1090 bis gegen das Jahr 1131 wird in den Bestätigungsbullen jener Chorherrenstifte, welche freiwillig die Regel des hl. Augustin angenommen hatten, die immerwährende Beibehaltung derselben empfohlen. Erst im 6. Canon der Synode zu Rheims (1131), im 9. Canon des allgemeinen zweiten Lateranensischen Conciliums

¹⁾ Vgl. *Examen historicum et canonicum libri Mariani Verhoeven de regularium et saecularium clericorum juribus et officiis t. I. p. 53 sqq.; Binterim, I. c. S. 337.*

²⁾ Vgl. Kolde, *Deutsche Augustiner-Congregation*, S. 9.

³⁾ *Ebendarum* war Petrus Damiani ein so heftiger Gegner derselben. S. Binterim I. c.

(1139), welche beide unter dem Papste Innocenz II. gehalten wurden, und in einem Decrete des Papstes Eugen III. wird die Augustinianische Regel als in alle Canonische Gemeinden, welche ohne Eigenthum in Gemeinschaft lebten, eingeführt dargestellt. In diese Zeit dürfte auch die Unterscheidung und Benennung *Canonici saeculares* und *regulares* fallen“ (S. 143). So Ritter. Letztere sind nun eben die jetzigen regulierten Augustiner Chorherren, die hier als eigentliche Ordensleute zum ersten Male in der Geschichte auftauchen, während wir andererseits zugeben können und aus naheliegenden Gründen gern zugeben, dass bis dahin die Regel des hl. Augustin nicht als ein „wesentliches Constitutivum“ der Chorherrengemeinden betrachtet werden müsse.¹⁾

Zur Begründung der auch jetzt noch „fast allgemein verbreiteten“ Ansicht können wir ferner darauf hinweisen, dass sich noch immer keine Geschichtsquellen gefunden haben, welche von der durch den hl. Augustinus geschenehen Stiftung eines Ordens und von dessen Fortbestand während der folgenden 7 Jahrhunderte berichten. Wir wenigstens haben ebensowenig, wie ehemaligen der Abt Joachim von Floris, Pagius²⁾ und die uns bekannten neueren Kirchengeschichtsforscher, z. B. Cardinal Hergenröther, zuverlässige Spuren dafür gefunden. „Im 12. Jahrhundert,“ sagt Funk in seinem Lehrbuch der Kirchengeschichte, „nahmen zahlreiche Stifter die Ordensgelübde an und so entstanden die *Canonici regulares*. Dieselben schlossen sich zumeist an die um die gleiche Zeit auftauchende Regel des hl. Augustin an.“³⁾ Holsten spricht sich im „*Codex regularum . . .*“ hierüber folgendermassen aus: „*. . . eosdem (i. e. hodiernos canonicos regulares) a primis christianis Hierosolymitanis evangelica consilia amplexis exortos esse ac perpetua serie propagatos, omnino vanum est asserere. — Quidquid adducunt canonici regulares ad probandam perpetuam successionem suam a primis christianis Hierosolymitanis usque ad nostra tempora, nullis omnino solidis argumentis fulciri potest. — . . . hoc tempore (i. e. saeculo VIII.) etiamsi extiterint canonicorum capitula, non tamen illa regularia nuncupantur, prout exerte probat saepe laudatus Thomassinus p. I. lib. 3 cap. „De capitulis sub imperio Caroli magni,“ ubi in testimonium adducit canonem concilii Veronensis DCCLV. celebrati, quo monachi dicuntur Regulares nulla de canonicis regularibus mentione facta,*

¹⁾ Vgl. das oben citierte „*Examen histor. et canon.*“ S. 92 ff.

²⁾ *Baronii, Annales ad annum 1093, t. XVI. S. 639.*

³⁾ Vgl. Brück, *Lehrb. der Kirchengeschichte, 3. Aufl. S. 479; Scherer, Handb. des Kirchenrechtes I, 565 ff. u. a. m.*

etiãmsi de Ordine canonico hoc concilium loquatur. — Cum igitur hoc concilium manifeste distinguat Ordinem regularem tamquam monachis proprium, ab Ordine canonico, sic aevo Caroli Magni nullus exstabat canonicus regularis. Quicumque enim dicebantur regulariter vivere, erant Monachi, et e contrario illi Canonici nominabantur, qui sub obedientia episcopi professionem observandi sacros canones faciebant.¹⁾

In weiser Mischung verband der Orden der regulierten Chorherren vom hl. Augustinus das contemplative und active Leben mit einander. Chordienst, Seelsorge, Erziehung und Bildung der Jugend, aber auch gelehrte Studien stellte er sich in gleicher Weise zur Aufgabe und eröffnete so seinen Gliedern ein weites und reiches Feld der Wirksamkeit.²⁾ Daher war denn auch der Anklang, den diese Lebensweise fand, so gross, dass über 4000 Klöster sie gehabt haben sollen.

Wann und wo in den deutschen Landen die Augustiner Chorherren zuerst hervorgetreten sind, lässt sich nicht mit Sicherheit angeben. Jedenfalls hat dies Institut anfangs besonders in Sachsen eine grosse und rasche Verbreitung gefunden.

„Von der einst so zahlreichen Familie der regulierten Chorherren des hl. Augustin,“ sagt Ritter,³⁾ „sind jetzt nur noch wenige Glieder übrig. Der wilde Sturm der traurigen Glaubensspaltungen im 16. Jahrhundert, der einen grossen Theil Europas von der katholischen Kirche abgerissen hat, das orientalische Schisma, die blutige französische Revolution, die grosse Säcularisation im Anfange des 19. Jahrhunderts und die socialistischen Bewegungen unserer Tage haben ihren Stamm erschüttert, ihre Zweige zersplittert und gebrochen. Es sind nur noch wenige Klöster in einigen Staaten Italiens und im österreichischen Kaiserstaate übrig.“ —

1) Holsten, Codex regularum, praef. pag. XIII sqq.

2) Vgl. Brunner, Ein Chorherrenbuch.

3) Petrus Fourier, S. 179.